

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss

In dem Parteiverfahren

2/2013/P

auf Antrag

der SPD vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Beisitzer W. G. und die Beisitzerin

- Antragsteller, Berufungsführer und Berufungsgegner -

Beistand: Rechtsanwältin

gegen

XX

- Antragsgegner, Berufungsführer und Berufungsgegner -

Beistand: Rechtsanwalt

hat die Bundesschiedskommission am 23. August 2013 in Berlin unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Werner Ballhausen, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen

1.

Auf die Berufung des Antragstellers wird die Entscheidung der Landesschiedskommission der Landesorganisation B. vom 31. Mai 2013 abgeändert. Der Antragsgegner wird aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

2.

Die Berufung des Antragsgegners wird zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Der 68jährige Antragsgegner, von Beruf Lehrer im Ruhestand, ist seit dem 01. Oktober 1969 Mitglied der SPD. Neben zahlreichen weiteren Parteifunktionen, wie z.B. Delegierter, Beisitzer im Ortsvereinsvorstand sowie stellvertretender Vorsitzender der AG 60 plus im Unterbezirk B., die er seit 2006 übernommen hatte, wurde er vom Stadtparteitag der SPD zur Bürgerschaftswahl am 22. Mai 2011 auf der SPD-Liste für Platz 56 nominiert. Er wurde zunächst nicht gewählt, allerdings rückte er wegen des hohen Anteils der von ihm gewonnenen Einzelstimmen auf Platz 32 der Liste vor. Nach dem Tod einer Bürgerschaftsabgeordneten der SPD-Fraktion trat er am 12. Februar 2013 als Abgeordneter in die Bürgerschaft und in die SPD-Fraktion ein.

Unter der Domain www.....de unterhält der Antragsgegner eine Homepage, auf der er Texte zu verschiedenen Themen veröffentlichte, die - unmittelbar nach seinem Eintritt in die Bürgerschaft - Gegenstand umfangreicher Berichterstattung waren.

Auszugsweise äußerte sich der Antragsgegner wie folgt:

„Es muss erstaunen, dass eine so hoch entwickelte Stadt wie XX ihre Liebe zu Roma und Sinti entdeckt, die sozial und intellektuell, noch im Mittelalter leben, in einer uralten patriarchalischen Gesellschaft, gegen die als solche anzugehen gemeinhin stärkstes Anliegen jeder Partei, jeder Kirche und jedes Verbandes ist. Es ist ein Patriarchat, dessen Männer keine Hemmungen haben, die Kinder zum Anschaffen statt zur Schule zu schicken, ihren Frauen die Zähne auszuschlagen und sich selber Stahlzähne gönnen. Viele der jungen Männer schmelzen sich mit Kunststoffdünsten das Gehirn weg. Die Aussicht, dass sie zum BSP oder auch nur zur Rente beitragen, meiner oder der eigenen, ist gleich Null. Sie werden nicht einmal zur Schule gehen können, aber viele Kinder zeugen und für nichts verantwortlich zeichnen und aufkommen können. Gewiss, auch hier lohnt sich der Kampf um

jedes Kind, um jedes Mädchen und jeden Jungen und um jeden Erwachsenen" („Sinti und Roma in XX, Fassung vom 06.02.2013).

„Man sehe sich dazu einfach einen Arbeitsbereich unserer Partei an, der wie kaum ein anderer unsere Politik prägt und öffentlichkeitswirksam zeigt. Ich rede von unserem „antifaschistischen Kampf“. Unsere Partei wird nicht müde, sich als Hort des Antifaschismus zu geben. Dabei wollen wir nur die Deutungshoheit haben und ein Schwert, das uns erlaubt, den politischen Gegner als „faschistoid“, „rechtsradikal“, „postfaschistisch“ oder einfach nur als „rechts“ zu bezeichnen. Damit wäre er gebrandmarkt und unwirksam gemacht. Und es geht in diesem „antifaschistischen Kampf“ darum Stellen für Genossinnen und Genossen auf Kosten der Allgemeinheit zu schaffen.“ („Die Partei muss weiblicher werden“, Fassung vom 27.04.2012).

„Männer 60+ wie ich sind die letzten Vertreter eines untergehenden Herrschergeschlechtes. Wir standen als Vorstände von Familien in der Mitte der Gesellschaft. Wir waren deren Rückgrat. Die Stärksten von uns gestalteten die Politik im Lande. Wir gaben in der Öffentlichkeit den Ton an und hatten das Sagen. Frauen, Jugendliche, Fremde und Außenseiter verwiesen wir auf die Plätze. Die Ära ist unwiederbringlich vorbei. Dieser Gesellschaft geht die Mitte verloren. Familien haben Seltenheitswert und gelten nicht viel. Randgruppen und Singles stehen im Mittelpunkt von Medien, Politik und Wirtschaft.“ („Der Untergang des abendländischen Patriarchats in Europa“, Fassung vom 16.12.2012).

„Richtig ist: das Patriarchat ist am Ende. Sein Untergang ist nicht zu verhindern, nur abzubremsen. Aber der Glaube, der Staat oder die Gesellschaft oder überhaupt die Menschen seien, von Frauen regiert, in besseren Händen, ist ein Wahn. Das zeigt sich schon im Kleinen, in einzelnen Lebensbereichen: Im Krippenwahn., im Wahn der sog. „Selbstverwirklichung der Frau“, in der Lust auf Entfremdung auf dem fremdbestimmten Arbeitsplatz in einer Firma und im Massenmord der Abtreibungen. “ („Der Untergang des abendländischen Patriarchats in Europa“, Fassung vom 16.12.2012).

„Die Herrscherinnen neuen Typs tarnen ihre Machtergreifung ganzfeinsinnig mit Fördermaßnahmen für eine ausgesuchte Klientel von Frauen wie z.B. die Einrichtung von Positionen für Frauenbeauftragte in öffentlichen Verwaltungen und an Hochschulen und eine Vielzahl von Mentoring- und Coachingprogrammen für Frauen.“ („Der Untergang des abendländischen Patriarchats in Europa“, Fassung vom 16.12.2012)

„Die nahezu uferlose Alimentation feministischer Initiativen und Förderungsprogramme für Migrantinnen mit Steuermitteln in Milliardenhöhe bei nahezu durchgängig fragwürdigen Inhalten könnte manchen stören, aber kaum jemand weiß davon, und wenn, dann scheut man den Skandal, darüber öffentlich zu räsonieren.“ („Der Untergang des abendländischen Patriarchats in Europa“, Fassung vom 16.12.2012).

„Das neue Frauenbild, das meine Partei, die meisten Institutionen und die Medien propagieren ist zum Teil nur ein Gegenbild zum patriarchalischen, ansonsten ist es genauso ärmlich. Die CDU ist da schon weiter. Sie führt immerhin eine Diskussion über diese Frage.“ („Die SPD muss weiblicher werden!“, Fassung vom 27.04.2012)

„Kristina Schröder will als Ministerin auf keinen Fall eine gesetzliche Frauenquote in Unternehmen einführen und ist so mutig zu sagen, dass sie ihr Wirken im Amt an diese Frage knüpft. (...) Diese Haltung gefällt mir. Nicht nur die (Bundes-)CDU, auch die protestantische Kirche in XXX ist da schon weiter als meine Partei. Sie wagte zu denken und verlässt den stur antipatriarchalisch ausgerichteten Holzweg aus Mode und Mainstream.“ („Die SPD muss weiblicher werden!“, Fassung vom 27.04.2012).

„XX spricht ganz selbstbewusst von „Privilegienmuschi“, wo sich doch jeder Genosse, der selbst hinter vorgehaltener Hand vom „Tittenbonus qua Quote“ zu reden wagte, damit um Kopf und Kragen redete.“ („Die SPD muss weiblicher werden!“, Fassung vom 27.04.2012).

„Ich finde es generell gut und schön, sich für diejenigen Menschen und Randgruppen einzusetzen, die bisher nicht wahrgenommen, benachteiligt, diskriminiert oder im Faschismus ermordet wurden. (...) Das zu thematisieren lag in der Luft und erfordert keinen Mut. (...) Und dann, natürlich, wird nach mehr Staatsknete für diese Opfer der Natur oder der Gesellschaft gerufen. (...) Ich fürchte eben nur, dass sich da gerne Politiker der Menschen in Not bedienen, um sich selbst zu profilieren und bedienen. Darin sind einige meiner Genossinnen und Genossen gut und geübt, nur übertroffen von einigen Grünen. Verlogen wie meine heilige Mutter Kirche. Also, bitte nicht übertreiben mit der deutschen Fürsorge!“ („Hilfe für Intersexuelle“, Fassung vom 11.03.2012).

"Wer heute ins Polizeirevier geht, um eine Anzeige aufzugeben, steht vor verschlossenen Türen oder wird häufig genug von dickbäuchigen Vorpensionären, die sich nur mühsam aus ihrem Sessel erheben, mit den Worten empfangen: "Sie wünschen?!". ("Der Untergang des abendländischen Patriachats" - dort: "Aus Bullen wurden Ochsen", Fassung vom 16.12.2012).

Diese Äußerungen des Antragsgegners, insbesondere in seinem Artikel "Roma und Sinti in XX, führten unmittelbar nach seinem Eintritt in die XX Bürgerschaft zu einem großen Medienecho. So titelte die „Bild“-Zeitung am 21. Februar 2013: „Dieser SPD-Politiker warnt vor Roma-Ansturm“. Die „taz“ überschrieb am gleichen Tag ihren Artikel zu diesem Thema mit „SPD-Abgeordneter hetzt gegen Roma“. Wenige Tage später, am 26. Februar 2013 heißt es in der „Frankfurter Rundschau“ unter der Überschrift „SPD-Mann verglich Genossen mit Nazis“: „Ein-SPD-Politiker fällt mit fremden- und frauenfeindlichen Äußerungen auf. (...)“. Die Pressewelle in den regionalen und überregionalen Medien hielt über mehrere Tage an.

Der Landesverband Deutscher Sinti und Roma nannte die Entwürfe des Antragsgegners „niederträchtig und massiv diskriminierend“ und forderte eine klare Stellungnahme „von Bürgermeister XX (SPD)“ (Zitate aus dem Weser-Kurier vom 23.02.2013 in dem Artikel „SPD-Politiker wegen Roma-Äußerung in der Kritik“).

Der Vorstand der SPD-Bürgerschaftsfraktion wie auch die SPD-Fraktionsversammlung haben dem Antragsgegner am 01. bzw. 04. März 2013 Gelegenheit zur Stellungnahme zu seinen Texten und den Folgen ihrer Veröffentlichung gegeben und ihn sodann aufgefordert, die Fraktion zu verlassen und sein Bürgerschaftsmandat niederzulegen, um weiteren Schaden von der SPD-Bürgerschaftsfraktion abzuwenden. Dies lehnte der Antragsgegner ab.

Am 8. März 2013 ordnete der Antragsteller das Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Monaten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses an. Dieser Beschluss galt zugleich als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens. Zur Begründung war angeführt, dass der Antragsgegner mit seinen Äußerungen in erheblicher Weise gegen grundlegende Wertvorstellungen der Partei und Kernaussagen ihres Programms verstoßen habe. Dies betrafen insbesondere seine herabwürdigenden und polemisierenden Äußerungen gegenüber Sinti und Roma, die der Verbreitung antiziganistischen Stereotype Vorschub leisteten. Auch mit seiner "abstrusen Auffassung, dass Abgeordneter nur sein dürfe, wer über einen deutschen Bildungsabschluss verfüge, habe der Antragsgegner deutlich gemacht, dass er dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit von Menschen unterschiedlicher Herkunft ablehnend gegenüberstehe". Letztendlich sei seine sprachlich diskriminierende und frauenfeindliche Polemik gegen die geltende Beschlusslage der Partei nicht hinnehmbar.

Zusammenfassend stellte der Antragsteller fest, dass der Antragsgegner durch seine im Internet verbreiteten Ausführungen erheblich gegen die Grundsätze der SPD verstoßen und der Partei schweren Schaden zugefügt habe. Die Voraussetzungen für einen Parteiausschluss lägen damit vor. Das Parteiinteresse erfordere ein schnelles Eingreifen und vorgeschlagene Anordnung, damit der eingetretene Schaden nicht noch größer werde.

Am 08. April 2013 schloss die Fraktionsversammlung der SPD-Bürgerschaftsfraktion den Antragsgegner mit sofortiger Wirkung aus. Als Begründung wurde angeführt, dass er mit seinen Texten, die alle während der laufenden Legislaturperiode entstanden seien, diametral im Widerspruch zu den im Koalitionsvertrag dargestellten Zielen und Initiativen zur Integration und Antidiskriminierung stehe mit der Folge, dass das für eine sinnvolle Meinungsbildung und Arbeit der Fraktion erforderliche Mindestmaß an prinzipieller politischer Übereinstimmung fehle. Mit der Veröffentlichung seiner Texte habe der Antragsgegner das Ansehen der SPD-Bürgerschaftsfraktion in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt.

In dessen Stellungnahme zum Ausschlussantrag des Fraktionsvorstandes zur Fraktionssitzung am 08. April 2013 hatte es auszugsweise geheißen:

"Ich bedauere die polemischen und undifferenzierten Formulierungen, die in den Augen der Leser eine ganze Volksgruppe pauschal herabsetzen und für Angehörige dieser Ethnie verletzend und beleidigend wirken müssen. Gleichwohl halte ich es für angemessen, die nun einmal vorhandenen objektiven Probleme anzusprechen, die mit der verstärkten Armutsmigration - vor allem aus Bulgarien und Rumänien - für die aufnehmenden Länder und Kommunen verbunden sind. Aus meiner Sicht müssen diese Probleme vorrangig in den Herkunftsländern gelöst werden, die dafür ja auch von der EU entsprechende Mittel zugewiesen bekommen haben".

Der Beschluss auf Ausschluss aus der Fraktion wurde gefasst ungeachtet der Bitte des Vorsitzenden der Vorinstanz, das Parteiordnungsverfahren abzuwarten.

Aufgrund von mündlichen Verhandlungen am 26. April und 13. Mai 2013 mit vergeblichen Bemühungen um eine gütliche Streitbeilegung ordnete die Landesschiedskommission der SPD-Landesorganisation XX unter Aufrechterhaltung der vom Antragsteller angeordneten Sofortmaßnahme das zeitweilige Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft des Antragsgegners für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit dem 11. März 2013, an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Antragsteller zwar mit seinen Äußerungen erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen habe, dass aber der

dadurch entstandene Schaden einen Parteiausschluss nicht rechtfertige. Vielmehr fehle es an "einem nachhaltiger Schadensverlauf über einen längeren Zeitraum", um einen schweren Schaden konstatieren zu können. Denn vor seinem Eintritt in die XX Bürgerschaft habe die Öffentlichkeit an den inkriminierten Meinungsäußerungen des Antragsgegners keinen Anstoß genommen und unmittelbar nach dem Medienecho habe er seine Website bereits abgeschaltet und damit Schadensbegrenzung betrieben. Für eine Schadensbegrenzung sprächen auch die zügigen Entscheidungen des Antragstellers und der SPD-Bürgerschaftsfraktion, wenngleich auch eine "wirkliche Abkehr des Antragsgegners von den von ihm vertretenen Positionen nicht zu verspüren sei", und es ihm erkennbar nicht darum gegangen sei - aus einer fehlgeleiteten Grundhaltung heraus -eine innerparteiliche Diskussion über bestimmte Themenkomplexe anzustoßen.

Gegen die ihm am 03. Juni 2013 persönlich ausgehändigte und seinem Beistand am gleichen Tag per Post zugesandte Entscheidung hat der Antragsteller mit am 17. Juni 2013 per Telefax und am 18. Juni 2013 mit einfacher Post eingegangenem Schreiben seines Beistands ebenso Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt wie der Antragsgegner, dem die Entscheidung am 03. Juni 2012 persönlich ausgehändigt worden ist, mit am 17. Juni 2013 eingegangenem Schreiben seines Beistands.

Der Antragsteller begründet seine Berufung mit seinem am 03. Juli 2013 eingegangenen Schriftsatz im Wesentlichen damit, dass der Wertung der Landesschiedskommission, der Antragsgegner habe keinen schweren Schaden herbeigeführt, ausdrücklich nicht gefolgt werden könne. Es sei für die Annahme eines schweren Schadens unerheblich, ob und wie viele Dritte den Eindruck gewonnen oder gar behalten hätten, die vom Antragsgegner vertretene Meinung sei in der SPD verbreitet oder gar toleriert. Ein schwerer Schaden sei jedenfalls schon dann anzunehmen, wenn die objektive Gefahr des Verlustes von Ansehen, Glaubwürdigkeit und Vertrauen der Partei bestehe. Die schnelle Reaktion von Partei und SPD-Bürgerschaftsfraktion ändere daran nichts, zumal der Begriff des "schweren Schadens" nicht im materiellen Sinne, sondern politisch zu verstehen sei.

Der Antragsteller beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission der SPD-XX vom 31. Mai 2013 den Antragsgegner auszuschließen

und

die Berufung des Antragsgegners abzuweisen.

Der Antragsgegner beantragt,

unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission der SPD-XX

vom 31. Mai 2013 das Parteiordnungsverfahren

einzustellen

und

die Berufung des Antragstellers zurückzuweisen.

Seinen Antrag rechtfertigt er in dem die Berufung begründenden Schriftsatz vorn 28. Juni 2013, eingegangen am 03. Juli 2013, damit, dass die Landesschiedskommission ihm keinen

grogen, sondern lediglich einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei nachgewiesen habe. Für einen groben Verstoß fehlten indes die notwendigen Feststellungen. Hinzukomme, das er seine Texte auf seiner privaten Homepage und insbesondere zu einer Zeit veröffentlicht habe, als er kein "herausragendes Parteiamt" bekleidet habe.

Schlussendlich sei dem Antragsteller der von ihm beklagte Schaden zuzurechnen; denn hätte er nach Kenntnis der Texte im Rahmen seiner Solidarpflicht ihm, dem Antragsgegner gegenüber sofort reagiert, wäre das negative Medienecho unterblieben und der von ihm behauptete Schaden nicht eingetreten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

B.

Die Bundesschiedskommission hat gemäß einem zu § 27 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO gefassten Grundsatzbeschluss im schriftlichen Verfahren entscheiden können. Der zu beurteilende Sachverhalt ist durch die Beweisaufnahme der Landesschiedskommission und die vorgelegten Schriftstücke hinreichend geklärt, und die Beteiligten streiten im Wesentlichen über dessen (parteiordnungs)rechtliche Wertung.

I.

Die Bundesschiedskommission erachtet sowohl die Berufung des Antraggegners als auch die des Antragstellers für zulässig. Beide Rechtsmittel sind fristgerecht erhoben und begründet worden (§ 26 Abs. 1-3 i.V.m. § 25 Abs. 2 SchiedsO). Auch ist das Mitgliedsbuch des Antragsgegners vorgelegt worden.

II.

Auf die Berufung des Antragstellers hin ist - unter Abänderung der Entscheidung der Landesschiedskommission Bremen vom 31. Mai 2013 - der Antragsgegner aus der Partei auszuschließen.

1.

Ebenso wie die Vorinstanz geht die Bundesschiedskommission davon aus, dass der Antragsgegner durch seine Äußerungen "erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat" (§ 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 OrgStatut). Deshalb kann zunächst - um unnötige Wiederholungen zu vermeiden - auf die entsprechenden Ausführungen der Landesschiedskommission Bezug genommen werden. Dabei bekräftigt die Bundesschiedskommission die umfassend wie präzise abgeleitete Schlussfolgerung der Landesschiedskommission, dass die vom Antragsteller vorgelegten und im Tatbestand wörtlich wiedergegebenen Textpassagen des Antragsgegners in ihrem Inhalt, ihrer Thematik, ihrer Argumentationsweise und ihrem verwendeten Vokabular dem elementaren Grundwertebekenntnis der SPD diametral entgegen stehen und mit den dargestellten

Grundsätzen der SPD in keiner Form vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für den Kampf der SPD gegen den Faschismus, auf den sie zu Recht stolz ist.

2.

Zu Recht ist die Landesschiedskommission auch davon ausgegangen, dass durch das Verhalten des Antragsgegners ein Schaden für die SPD entstanden ist. Seine auf der Homepage veröffentlichten Texte und Ansichten haben nicht nur erhebliches negatives Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt, sondern zugleich in erheblichem Maße Unklarheiten in die Darstellung der Programmatik der Partei hineingetragen. Auf die entsprechenden Ausführungen der Landesschiedskommission kann deshalb Bezug genommen werden.

3.

Der dargelegte Schaden ist auch allein durch das Verhalten des Antragsgegners verursacht worden. In der ebenso sorgfältig durchgeführten wie dokumentierten Beweisaufnahme der Vorinstanz ist festgestellt worden, dass der Antragsteller mit der Sicherung der Texte erst nach den ersten Presseveröffentlichungen begonnen hat und auch die alten Fassungen noch im Internet über "Google Cache" verfügbar waren. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller Pressevertreter von sich aus auf die inkriminierten Texte des Antragsgegners hingewiesen und so erst die negative Berichterstattung ermöglicht hätte, sind weder in der von der Landesschiedskommission am 24. April 2013 durchgeführten Beweisaufnahme dargelegt, noch in der Berufungsbegründung des Antragsgegners substantiiert ausgeführt worden.

4.

Zutreffend sind auch die Ausführungen der Landesschiedskommission, dass sich der Antragsgegner nicht auf sein Grundrecht berufen kann, seine Meinung frei zu äußern. Die Bundesschiedskommission macht sich deshalb die entsprechenden Ausführungen der Landesschiedskommission zu Eigen.

5.

Der Antragsgegner hat nach Auffassung der Bundesschiedskommission mit seinem Verhalten der Partei schweren Schaden zugefügt (§ 35 Abs. 3 Satz 1), der einen Parteiausschluss rechtfertigt, wie dies auch in der Schadenseinschätzung durch die oberste Parteigliederung vor Ort (Landesorganisation) zum Ausdruck kommt. Die Bundesschiedskommission bewertet insoweit das Gewicht des vom Antragsgegner verursachten Schadens anders als die Vorinstanz. Dabei ist der Begriff des Schadens nach ständiger, von der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte bestätigter Auffassung der Bundesschiedskommission nicht im materiellen Sinne zu verstehen. Schwerer Schaden für eine Partei entsteht vor allem, wenn das Verhalten eines Mitglieds Ansehen und Glaubwürdigkeit der Partei nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Interessenlage erheblich gefährdet oder beeinträchtigt hat. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen (vgl. zu allem u.a. Risse, Der Parteiausschluss, Berlin 1985, S.109 ff. und Entscheidung der BSK vom 01.10.2008 - 3/2008/P - m.w.N.).

Mit seinen oben zitierten Äußerungen über Sinti und Roma, seinen sprachlich diskriminierenden und frauenfeindlichen Polemiken, seinen undifferenzierten und beleidigenden Äußerungen über die Polizei - um nur diese Beispiele herauszugreifen - hat der Antragsgegner das noch erträgliche Maß bei weitem überschritten mit der Folge, dass es

in Bund sogar bundesweit nachvollziehbar äußerst negative Reaktionen nicht nur in der Presse und in anderen Medien, sondern auch innerhalb der Partei gegeben hat. Die Staatsanwaltschaft sieht sich veranlasst zu prüfen, ob ein Anfangsverdacht wegen Volksverhetzung besteht. Ein Vertreter des Zentralrats der Sinti und Roma bezeichnet den polemisierenden und herabwürdigenden Sprachgebrauch des Antragsgegners als "niederträchtig und massiv diskriminierend". Dies alles spielt sich vor dem Hintergrund ab, dass der Antragsgegner am 12. Februar 2013 als SPD-Abgeordneter und damit als maßgeblicher Repräsentant der Partei in die-Bürgerschaft nachgerückt ist.

Da die Funktion eines Abgeordneten eines der wichtigsten und ehrenvollsten zu vergebenden Ämter auf Landesebene ist, müssen an diejenigen, die ein solches Amt anstreben oder innehaben, hohe Anforderungen an ihre persönliche Integrität und Glaubwürdigkeit gestellt werden. Dies verlangt in besonderer Weise, als Repräsentant der SPD seine öffentlichen Äußerungen so zu wählen, dass sie im Einklang mit grundsätzlichen, die Identität der Partei bestimmenden Auffassungen stehen und zugleich Menschen nicht diskriminieren, beleidigen oder gar herabwürdigen. Diese Anforderungen hat der Antragsgegner massiv verletzt. Nach eigenen Angaben konnte der Antragsgegner selbst unmittelbar Erfahrungen mit Sinti und Roma in Bulgarien sammeln und deren Situation in Augenschein nehmen; er konnte erleben, dass die häufig schlechte Gesundheitsversorgung, schlechte Bildungs- und Arbeitsplatzsituation der Roma und Sinti nicht das "Ergebnis von Naturkatastrophen", sondern vielmehr das Ergebnis von Diskriminierungsprozessen, von Ausgrenzung und Verfolgung sind. Vor diesem Hintergrund verbietet sich schlicht ein derartiger Sprachgebrauch, wie ihn der Antragsgegner pflegte, der dazu auch nach Auffassung der Bundesschiedskommission der Verbreitung antiziganistischer Stereotype Vorschub leistet.

Dass die im vorliegenden Verfahren vom Antragsgegner vertretenen Auffassungen möglicherweise von einer breiten Öffentlichkeit geteilt werden, ist der Bundesschiedskommission bekannt. In einer Langzeitstudie der Universität Bielefeld zu "gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit" sagten im vergangenen Jahr 40 Prozent der Deutschen, sie wollten nicht in der Nachbarschaft von Sinti und Roma wohnen. Mehr als jeder Vierte forderte, Sinti und Roma sollten "aus deutschen Innenstädten verbannt werden". Derartige Ergebnisse können indes nicht die unreflektierte Übernahme eines menschenfeindlichen Sprachgebrauchs einer breiten Öffentlichkeit rechtfertigen.

6.

Den vorstehenden Überlegungen gegenüber konnten im Ergebnis auch nicht die langjährige Parteizugehörigkeit des Antragsgegners, sein unstreitig besonders engagierter Einsatz für die Partei in vielfachen Zusammenhängen und Funktionen so entscheidend ins Gewicht fallen, dass von der Sanktion des Ausschlusses hätte abgesehen werden können. Eine weitere Mitgliedschaft des Antragsgegners in der SPD ist nicht hinnehmbar.

7.

Damit war die Berufung des Antragsgegners als unbegründet zurückzuweisen.

Hannelore Kohl

